

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 19. Oktober 2015; Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. Juli 2015,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 52. Abs. 1 unverändert.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 108. ¹ Die Einschätzung erfolgt in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, seinen Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung hat. Vorbehalten bleibt § 190 Abs. 2.

² Für Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt, Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons erfolgt die Einschätzung in der Gemeinde, in der sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.

Abs. 3 unverändert.

§ 190. ¹ Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere zürcherische Gemeinde, kommt die Steuerhoheit für die laufende Steuerperiode der Zuzugsgemeinde zu.

IV. Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

III. Einschätzungsgemeinde
1. Bei Besteuerung im ordentlichen Verfahren

b. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

631.1

Steuergesetz (StG)

² Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 19. Oktober 2015 des Steuergesetzes (Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-02-26](#)).

17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2015-01-09](#).